

Bundesamt für Umwelt
Landschaftskonzept Schweiz, Daniel Arn
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

elektronisch an: daniel.arn@bafu.admin.ch

13. September 2019

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zum Aktualisierung Landschaftskonzept Schweiz LKS

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Landschaftskonzept Schweiz Stellung nehmen zu können.

Der VSE anerkennt die Bestrebung, die vielfältigen Schweizer Landschaften qualitativ weiter zu entwickeln. Die Stromunternehmen sind bestrebt, ihre Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umwelt- und landschaftsschonend zu erstellen und betreiben. Gleichwohl bleibt ein Spannungsfeld zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Erfordernis einer sicheren Energie- und Stromversorgung, basierend auf einem angemessenen Produktionsanteil im Inland, andererseits.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner strategischen energiepolitischen Entscheide sowohl die Bedeutung der grösseren Stromproduktionsanlagen als auch der für den Stromtransport unverzichtbaren nationalen und überregionalen Netze höher gewichtet und bisher. Gemäss Art. 12 EnG und 15d EleG wird diesen deshalb neu ein nationales Interesse zuerkannt. Er hat damit der zu erwartenden Akzentuierung gewisser Zielkonflikte Rechnung getragen, welche sich aus dem zunehmenden Umbau hin zu einer stärker auf erneuerbaren Energien basierenden Versorgung und der Herausforderung, die Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung des Atomausstiegs und der zunehmenden Elektrifizierung sicherstellen zu können, ergeben. Der VSE erwartet daher, dass die Abwägung zwischen Schutz und Nutzung in allen Zielen entsprechend den energiepolitischen Prioritäten klar abgebildet wird. Sollte von den Zielen der Energiestrategie 2050 abgewichen werden, ist dies zu begründen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass sich der angestrebte Umbau der Energieversorgung schwerlich allein durch Nutzung bestehender Infrastrukturen und innerhalb existierender Leitungskorridore wird umsetzen lassen. Sofern eine Bündelung von Infrastrukturen technisch und ökonomisch sinnvoll ist, ist dies auch im wirtschaftlichen Interesse der jeweiligen Unternehmen und wird entsprechend umgesetzt. In diese Richtung geht auch der neu in Art. 9b StromVG verankerte Grundsatz, dass Stromnetze zu optimieren und verstärken sind, bevor sie ausgebaut werden. Trotzdem braucht es planerisch und in den regulatorischen Rahmenbedingungen einen ausreichenden Spielraum, um für die jeweilige Situation angemessene Lösungen zu finden.

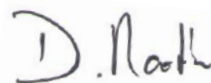
Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der in Ziel 2.E genannte Schutz der Avifauna vor den Gefahren der Freileitungen in keinem Zusammenhang zu landschaftsrelevanten Fragestellungen steht und zu streichen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Martin'.

Dominique Martin
Leiter Public Affairs